

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1908)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Zum letztenmal der Bundesrat und die Frauen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325612>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Expedition:  
Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion:  
Frl. K. Honegger, Zürichbergstrasse 10, Zürich V.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngrasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

## Zum letztenmal der Bundesrat und die Frauen.

Es ist etwas spät, auf die Angelegenheit betr. die Verteilung des Zivilgesetzbuches an die Frauen zurückzukommen; aber wir wollen doch unsern Lesern die Antwort nicht vorenthalten, die dem Bunde Schweizer Frauenvereine auf sein zweites, präzisiertes Gesuch hin zuteil wurde. Sie werden sich freuen zu sehen, wie gut unser Bundesrat zu rechnen versteht, wie sorgfältig er mit den Bundesgeldern umgeht, wie väterlich er dafür sorgt, dass keine Amtsstelle mit Arbeit überlastet werde. Die Antwort lautet:

Bern, den 12. Juni 1908.

Die Bundeskanzlei  
an den Bund Schweizer Frauenvereine  
(pr. Adr. Madame Chaponnière, Präsidentin)

Genf.

Sehr geehrte Frau!

Mit Schreiben vom 29. März ersuchen Sie den Bundesrat, auf seinen Beschluss vom 6. jenes Monats zurückzukommen und Ihr wiederholtes Gesuch, es möchte allen unverheirateten Frauen, die keinen Aktivbürger in ihrer nächsten Umgebung haben, und Witwen, die einem Haushalte vorstehen, das neue Zivilgesetzbuch gratis verabfolgt werden, zu genehmigen.

Wir sind beauftragt, Ihnen vor allem aus mitzuteilen, dass es nicht ein Missverständnis war, das den Bundesrat veranlasste, Ihr Gesuch abzuweisen. Dagegen war in dem Schreiben, das Sie von diesem Beschluss in Kenntnis setzte, dieser ungenügend motiviert, wodurch bei Ihnen ein Missverständnis hervorgerufen werden konnte.

Bei seiner ersten Beschlussfassung hätte der Bundesrat sich einfach darauf stützen können, er sei nicht kompetent, an die Frauen Gratisexemplare zu verteilen. Der Auftrag, den er von der Bundesversammlung erhielt, beschränkte sich in der Tat auf die stimmberechtigten Schweizerbürger. Aber es genügte ihm nicht, sich auf diesen formalen Standpunkt zu stellen; er prüfte Ihr Gesuch gründlich, besonders auch in bezug auf seine Konsequenzen, und er kam zu der Überzeugung, dass er um so weniger über den Auftrag der Bundesversammlung hinausgehen könne, als eine solche Massregel von bedeutender finanzieller Tragweite wäre.

Man sieht nicht recht ein, worauf Sie Ihre Behauptung stützen, dass 5000 Exemplare im Maximum genügen würden.

Die Zahl der unverheirateten Schweizerinnen zwischen 20 und 70 Jahren muss auf den 1. Juli 1908 auf 303,000 geschätzt werden, diejenige der Witwen bis zu 70 Jahren auf 107,000 und diejenige der Geschiedenen auf rund 9000. Nehmen wir an, es gebe von den erstern nur 30%, von

den Witwen und Geschiedenen 60%, die nach Ihrer Auffassung berechtigt wären, ein Exemplar zu verlangen; nehmen wir weiter an, dass von diesen 30% resp. 60% nur je 10% von diesem Rechte Gebrauch machten, so würde sich die Zahl der Gratisexemplare auf mehr als 16,000 belaufen, also dreimal so viel, als Sie annehmen.

Aber wer gibt uns die Gewissheit, dass diese Zahlen nicht zu niedrig geschätzt sind, dass statt der 3% unverheirateter Frauen und 6% der Witwen und Geschiedenen nicht 5, 6, 7% der Erstern und 7, 8, 10% und mehr der Letztern ihr Recht geltend machen? Und man darf auch nicht vergessen, dass die Zahl der Witwen von über 70 Jahren, die wir hier ausser acht gelassen haben, ganze 38,000 beträgt.

Darauf beschränkt sich aber nicht die finanzielle Tragweite der Massregel. Sobald man von dem Grundsatz abgeht, dass das Buch nur an die schweizerischen Stimmberechtigten abgegeben werden soll, so gibt es kein Anhalten mehr. Warum sollten dann die Studenten und Studentinnen unter 20 Jahren, die Gepfändeten und Konkursiten, die Schweizer im Auslande nicht auch ihr Freiexemplar haben?

Wir bemerken hier, dass kurze Zeit nach Ihrem ersten Gesuche verschiedene schweizerische Konsulate Gratisexemplare für ihre Kolonien verlangt haben, und dass sie mit dem Hinweis auf die Antwort, die wir Ihnen gegeben, abgewiesen wurden.

Wohin eine solche Massregel führen würde, entzieht sich jeder Berechnung.<sup>1)</sup>

Wir wollen nicht verfehlen, beizufügen, dass die Bedingung, die Sie stellen, nämlich, dass jedes Gesuch begründet werde, völlig wertlos ist. Denn diese Begründungen, d. h. wohl Erklärungen, woraus hervorgeht, dass die Gesuchstellerin die nötigen Eigenschaften besitzt, um ein Freiexemplar zu erhalten, hätten doch nur Gewicht, wenn sie auf ihre Richtigkeit geprüft werden könnten und es auch würden. Wohl verstanden, nur die lokalen Behörden könnten diese Prüfung vornehmen. Das Einfachste wäre, zu verlangen, dass jede Gesuchstellerin ein von der lokalen Behörde ausgestelltes Zeugnis beilegen müsste. Aber wer könnte von der lokalen Behörde die Ausstellung eines solchen Zeugnisses verlangen? Und selbst wenn der Bund dazu kompetent wäre, welche Arbeit für diese, wie viele Schwierigkeiten, die zu dem Zweck in gar keinem Verhältnis ständen!<sup>1)</sup>

Man müsste also sowohl auf die Begründung als das Zeugnis verzichten. Das hiesse aber dem Missbrauch Tür und Tor öffnen und sich der Eventualität einer überraschend grossen Zahl von Gesuchen aussetzen.

<sup>1)</sup> Von uns gesperrt. D. R.

Wenn in der Verteilung an die Aktivbürger der Bund sich die Mitarbeit der Kantone sichern konnte, so geschah das, weil die gedruckten Exemplare eventuell als Referendums-exemplare dienen konnten. Im Falle der Verteilung an die Frauen fiele dieser Grund ausser Betracht. Dann müsste die eidgenössische Verwaltung die Verteilung besorgen, eine sehr komplizierte Arbeit, die sie neben ihrer gewöhnlichen Arbeit schwerlich noch bewältigen könnte.

Für die einzelne Frau bedeutet der Ankauf eines Zivil-gesetzbuches eine sehr minime Ausgabe<sup>1)</sup>; für die Eidgenossen-schaft würde die Gratisverteilung mit den Folgen, die sie naturgemäss nach sich zieht, eine übergrosse Last (nicht nur in finanzieller Beziehung) darstellen, deren Tragweite sich heute nicht einmal annähernd bestimmen liesse, die aber auf jeden Fall zu ihrer Nützlichkeit in keinem Ver-hältnis stände.<sup>2) 3)</sup>

Aus diesen Gründen, und weil keine neue Tatsache sich zeigt, die den Bundesrat veranlassen könnte, auf seinen Entscheid zurückzukommen, hat er in seiner heutigen Sitzung beschlossen, ihn aufrecht zu erhalten, was ich Ihnen mitzu-teilen beauftragt bin.

Genehmigen Sie, geehrte Frau, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Namens der Schweizer. Bundeskanzlei  
Der Bundeskanzler: Ringier.

Die Erwägung, dass die Bundeskassen, aus denen das generöse Geschenk an die Männer bestritten wird, auch aus den Taschen der Frauen gespeist werden, scheint dem Bundes-rat gänzlich fern zu liegen. Es lohnt sich im übrigen nicht, auf die ausführliche Begründung der Antwort näher einzu-gehen. Die Einwände sind trotz ihrer scheinbaren Berechtigung im Grunde so nichtig, dass jedermann sie leicht widerlegen kann. Aber etwas muss noch gesagt werden. Einen sehr bemühenden Eindruck machte es, dass verschiedene Mit-glieder der Bundesversammlung, an welcher letztere der Frauen-bund schliesslich sein Gesuch richtete, versprochen hatten, für die von ihnen als berechtigt anerkannte Forderung einzu-treten, dass aber im entscheidenden Augenblicke nicht ein ein-ziger der Herren den Mut hatte, den Mund aufzutun. Wir ver-langen keine „Galanterie“ von den Männern, aber bisher glaubten wir, man könne sich auf das Versprechen eines Mannes verlassen, und es sei keine leere Redensart: ein Mann ein Wort. Dass wir uns darin getäuscht, ist eine bittere Erfahrung. Den Frauen gegenüber also — das geht aus allem deutlich her-vor — glaubt man sich nicht gebunden, sie sind eine quantité négligeable, deren Wünsche man ruhig unberücksichtigt lassen darf, besitzen sie doch die einzige Waffe des Bürgers: den Stimmzettel nicht. Ob der Bundesrat klug daran getan hat, gerade ein so allseitig als berechtigt anerkanntes Gesuch der Frauen abzuweisen, möchten wir bezweifeln. Er hat in letzter Zeit oft eine ungeschickte Hand bewiesen. Für die Frauen aber sollte diese Erfahrung ein neuer Sporn sein, nicht müde zu werden, mit allen Mitteln und Kräften dar-nach zu streben, als vollberechtigte Bürger neben den Männern zu stehen.

## Der zürcherische Stadtrat zum Kampf gegen die unsittliche Literatur.

Als Antwort auf die Eingabe von über 40 zürcherischen Korporationen, Gesellschaften und Vereinen, darunter drei Frauenvereine, liess der Stadtrat den Petenten den Auszug

<sup>1)</sup> Doch nicht weniger als für den Mann, dem man sie zu ersparen für gut gehalten hat. D. R.

<sup>2)</sup> Von uns gesperrt. D. R.

<sup>3)</sup> Das zu beurteilen, wäre doch wohl Sache der Frauen. D. R.

aus dem Protokoll vom 4. Juni d. J. zugehen, der lautet:

„Mit Eingabe vom 31. März 1908 gelangt der Schweize-rische Bund zur Bekämpfung unsittlicher Literatur (Präsident: L. Rahn-Bärlocher in Zürich, Aktuar R. Bodmer in Baden) an den Stadtrat mit dem Ersuchen, eine vom zürcherischen Kirchenrate, 15 stadtzürcherischen Kirchenpflegen, der Kreis-schulpflege I, dem Rektorate der Kantonsschule, dem Vor-stande des evangelischen Lehrerseminars und 15 verschie-denen Vereinigungen unterzeichnete Resolution „prüfen und nach bestem Wissen und Gewissen über dieselbe Beschluss fassen zu wollen.“

Die Resolution ist das Ergebnis der Verhandlungen einer vorausgegangenen Versammlung auf dem Zunfthause zur Waag. Sie betont das grosse Interesse, welches die Allgemein-heit an der „Erziehung der Jugend zu sittlich tüchtigen, den Einflüssen des Hässlichen, Rohen und Gemeinen wider-stehenden Menschen“ besitzt, macht aufmerksam, „dass diesem Streben nichts so Eintrag tut, als die Befleckung der jugend-lichen Gemüter durch unsittliche Schriften, phantasievergiftende schmutzige Bilder, wie sie auf Karten und in gemeinen Witz-blättern häufig dargestellt sind“, welche „Schund- und Schandliteratur“ immer grössere Dimensionen annehme, und stellt das „dringliche Gesuch“:

1. Es möchten die Polizeior-gane angewiesen werden, gestützt auf § 124 des Strafgesetzes (wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften oder Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängnis, verbunden mit Busse bestraft) gegen die Verkäufer vorzugehen und die vorhandene Literatur zu konfiszieren.

2. Es möchte durch Polizeiverordnung jegliche Auslage von schmutzigen oder unanständiger Literatur in Wort und Bild in Schaufenstern und Empfehlung solcher durch In-serate verboten werden.

3. Es möchte der Stadtrat den Inhabern von Kiosken, Verkaufsständen, die auf öffentlichem Grunde stehen, die strengste Bedingung stellen, dass von ihnen unanständige, das Schicklichkeitsgefühl verletzende Literatur in Wort und Bild weder ausgelegt noch verkauft werden dürfe.

Dieses Ansinnen an die Behörde muss, wenn auch die gute Meinung, der es entfiess, nicht verkannt wird, in zwei Beziehungen befremden.

Einmal deswegen, weil nicht einmal der Versuch unter-nommen worden ist, durch Beispiele zu zeigen, welche Er-scheinungen und Auswüchse bekämpft werden. Das durfte schon deswegen erwartet werden, weil auch die Anschauungen ernster Leute über den Begriff des „Unzüchtigen“, noch mehr die Anschauungen über die Begriffe des „Schmutzigen“, „Un-anständigen“, „das Schicklichkeitsgefühl Verletzenden“ sehr auseinandergehen.

Befremdlich ist ferner, dass die Eingabesteller sich offen-bar keine Rechenschaft darüber gegeben haben, inwiefern für ein Einschreiten der Stadtbehörde gegen „schmutzige“, „unanständige“, das Schicklichkeitsgefühl verletzende Dar-stellungen in Wort und Bild eine Rechtsgrundlage überhaupt vorhanden sei.

Wäre dies geprüft worden, so wäre die Eingabe kaum zustande gekommen oder ihr Inhalt wäre ein wesentlich an-derer geworden. Die Prüfung hätte nämlich ergeben, dass die Polizeiverwaltung der Stadt Zürich schon längst die Aus-stellung fragwürdiger Darstellungen in Wort und Bild kon-trolliert, und man wäre auf ein richterliches Urteil gestossen, wodurch eine Busse, welche die Polizeiverwaltung wegen Ausstellung einiger ihr im Sinne des Artikels 114 der All-gemeinen Polizeior-dnung unzüchtig erscheinender Bildwerke verhängt hat, aufgehoben wurde.

Das im Jahrgange 1905 der „Schweizerischen Juristen-zeitung“ Seite 112 abgedruckte Urteil des Bezirksgerichtes